

Bekanntlich unterscheidet Feistmantel für jede Holzart 3 Hauptertragsklassen und in jeder noch 3 Unterklassen, also im ganzen 9 Klassen, die nach Boden, Lage und Klima unterschieden werden sollen, von der Bestandshöhe als Weiser ist nicht die Rede.

Der jetzt vorliegenden Auflage hat Weiß „Tabellen zur Bestimmung der Bonität nach dem Alter und der mittleren Bestandshöhe“ beigegeben, wodurch die Brauchbarkeit der Tafeln, die in Österreich heute noch viel verwendet werden, zweifellos gewonnen hat.

Schüpfer.

IV. Kurze Nachrichten.

Walderholung und Jagdausübung.

Nach der Einleitung zum Reichsnaturhaushaltsgesetz ist die Natur im Wald und Feld Sehnsucht, Freude und Erholung des deutschen Volkes, und die Reichsregierung will auch den ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Natur Schönheit sichern. Daß aber dieses Recht des Volksgenossen, sich im deutschen Walde zu erholen, dort seine Schranke findet, wo es mit Belangen der Allgemeinheit, z. B. auf dem Gebiet der Jagdausübung, zusammenstoßt, lehrt ein Urteil des Landgerichts in Hannover vom 22. Oktober 1936 — 1 S. 142/36 —.

Spaziergänger mit ihren Kindern hatten sich an zwei Sonntagen an einem öffentlichen Wege am Waldrand längere Zeit gelagert und dort auch gegen Abend zusammen gespielt, was nicht ohne Lärm abgegangen war und das Wild, das morgens und abends auf die angrenzenden Felder auszutreten pflegt, verscheucht hatte. Der Jagdpächter, ein Rechtsanwalt, der in der Nähe einen Hochsitz hat und beruflich in der Regel nur am Sonntag jagen kann, hatte die Spaziergänger wiederholt gebeten, sich nicht in der Nähe seines Hochsitzes am Waldrand niederzulassen. Sie stellten sich jedoch auf den Standpunkt, berechtigt zu sein, im Rahmen einer ordnungsmäßigen Benutzung des Weges sich auch zur Erholung am Waldrand niederzulassen. Der Jagdpächter hat darauf gegen sie eine einzweilige Verbüßung des Landgerichts im Berufungsverfahren erwirkt, die ihnen Geld- oder Haftstrafe für den Fall androht, daß sie das Jagdausübungrecht des Jagdpächters in seinem Jagdbezirk töten, und zwar insbesondere durch längeres Verweilen in der Nähe des Waldrandes und durch ein Verhalten, das geeignet ist, das Wild zu vergrämen. Das Landgericht geht davon aus, daß auch eine gelegentliche Rast am Wegestand an oder im Walde unter die ordnungsmäßige Benutzung fällt, nicht aber ein längeres Verweilen, das mit einer Rast, also einem Ausruhen vom Wandern u. dgl., nichts mehr zu tun hat; insbesondere sind öffentliche Wege keine Spielplätze für Familien. Der Jagdberechtigte hat mit der Jagdausübung nach dem Reichsjagdgesetz nicht nur ein privates Recht, sondern auch die Pflicht zum Besten der Gesamtheit, das Wild zu hegen, wozu auch das Einhalten des Abschlußplans gehört. Nun wird nicht jede Unbequemlichkeit und nicht jede Belästigung den Jagdberechtigten befallen, erholungsliebende Volksgenossen aus seinem Walde zu verwiesen, wohl aber dann, wenn ihr Verhalten ihm seine Pflichten, insbesondere die Erfüllung des Abschlußplans, ernstlich gefährdet, zum mindesten aber ganz wesentlich erschwert. Das Landgericht hält es für glaubhaft, daß das Verhalten der Spaziergänger hier dem Jagdpächter die Erfüllung seiner Abschlußpflicht ganz erheblich behindert und ihn zum Einschreiten berechtigt. Die Belange des erholungsliebenden Publikums, sagt das Landgericht, werden hierdurch nicht beeinträchtigt, weil es genug Stellen gibt, an denen die besonderen Verhältnisse nicht gegeben sind, die am Lagerplatz der Spaziergänger das Jagdausübungssrecht im Sinne der §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB. föhren. Da die Spaziergänger erklärt hatten, sie stecken sich ihr Recht, den öffentlichen Weg zum längeren Aufenthaltsort und zum Spiel auch für den Winter nicht nehmen, waren die Wiederholungsgefahr und die Notwendigkeit einer alsbaldigen Regelung im Sinne des § 940 der BGB. gegeben.

E.